

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Schriftmäßige Prüfung Herrn M. Zachariae Grapii, ...  
Archi-Diaconi zu Rostock, gehaltenen Buß-Predigt, Von  
der Versäumten Gottes-Gnade aus Rom. II. vers. I. ... II.**

**Besseritz, Johann Siegmund**

**Leipzig, 1701**

**§. 11**

**urn:nbn:de:bsz:31-105758**

darauff: Deus non vult tali peccatori suam gratiam prædicari: Nec Christus illis Pharisæis, qui malitiaë isti extremæ se dederant, suam gratiam obtulit, sed diserta sententia condemnationem annunciat. Si Ecclesiæ minister tali homini vel & gratiam prædicare in pœnitentiam, id facturus esset ex ignorantia status illius hominis, non ex intentione Dei cum verbi prædicatione alias in conversionem operantis. D. i. Gott will nicht, daß man einem solchen Sünder seine Gnade predigen soll: Und Christus hat auch denen Pharisäern / welche sich dieser euersten Höflichkeit ergeben/seine Gnade keines weges angeboten / sondern ihnen ausdrücklich die Verdammniß angekündigt. Wenn also ein Kirchen-Diener einem solchen Menschen die Gnade Gottes predigen wolte zur Wissse / so würde er dieses thun aus Unwissenheit desselben Zustandes/ nicht aber aus Gottes intention, welcher sonst durch die Predigt Gottl. Wortes zur Bekehrung würcket. Sind aber nun einige Sünder bereits in diesem Leben in einem höllischen Zustande/ dergestalt/ daß ihnen die Bekehrungs-Gnade Gottes nicht mehr soll offeriret werden / so muß ihnen sonder zweifel die Gnaden-Thür schon in diesem Leben verschlossen seyn. Welches denn des Hrn. M. Grapii seiner thesi schnurstracks entgegen ist / als welcher allen verstockten Sündern bis ans Ende ihres Lebens die Gnaden-Thür auffsperrn will. Und hat er also mit diesem seinen ersten argument weniger als nichts erwiesen.

S. n. Doch wir kommen zum andern / welches also lautet:  
 „So lange der Sünder geniesset diese Güte der Geduld und Lang-  
 „muth Gottes/ so lange suchet ihn Gott und will seine Bekehrung  
 „recht herzlich/ wenn er nur selber wolle:“

Nun aber geneust diese Güte der Sünder auch der Verstockte  
 „bis an sein Ende. Ergo.“

Es gründet sich dieses argument auff das vorige. Weil aber  
 selbiges schon gnugsam beantwortet / so fälslet dieses von sich selbst  
 weg. Denn es confundiret Hr. M. Grapius hier wiederum die  
 gratiam communem conservationis, cum gratia speciali conver-  
 sionis:

(21) (30)

sionis: Oder die allgemeine Erhaltungs-Gnade Gottes/ mit der  
heilbringenden Bekehrungs-Gnade. Dannenhero ich Weitläuff-  
tigkeit zu vermeiden seine Majorem alsobald limitire:

Solange der Sünder geniesset diese allgemeine Güte / Krafft  
,, deren Gott ihn/wie alle andere Creaturen in seinem Wesen erhält/  
,, und mit grosser Geduld und Langmuth träget / so lange suchet ihn  
,, Gott / und will ihn / wenn er nicht boshaftig widerstrebt / zur  
,, Bekehrung leiten.

Aber solcher Gestalt wird Minor oder der Nachsatz von ver-  
stockten Sündern falsch. Nam à gratia conservationis, ad gratiam  
conversionis, non semper licet argumentari: Sonst könnte ich sub-  
sumiren/ die Sünder wider den Heil. Geist geniesen solcher allge-  
meinen Güte und Gnade Gottes: Ergo sucht sie Gott und  
will ihre Bekehrung noch immerfore. Welches ausdrücklich wi-  
der den Ausspruch Christi ist / Matth. XII. 32. Ja der Hr. D.  
Hannekenius sagt l. c. Dass ein solcher verstockter Sünder nach  
der Götlichen Rache nicht wolle noch solle Busse thun. Welches  
wider des Hrn. M. Grapii Meinung gewiss sehr hart geredet ist.  
Doch will er seine Majorem aus den Worten des Terts beweisen:  
Weistu nicht/ das dich Gottes Güte zur Busse leite? Allein mein  
lieber Hr. M. Grapi, weiss er denn auch nicht / dass ein Sünder/ der  
den Reichthum Götlicher Gedult und Langmuth lange Zeit ver-  
achtet v. 41 und ein verstocktes und unbüßfertiges Herz bekommen  
v. 5. sich den Zorn Gottes häuffet auff den Tag des Zorns v. eodem.  
Es gehet ja die Gedult und Langmuth / die Güte Gottes/ welche  
zur Busse leitet/ vorher / und darauff folget gänzliche Verstockung/  
der Zorn Gottes und endlich das Gericht. Distingue igitur  
tempora & concordabit scriptura. Gott wolte freylich auch die-  
selunbekehrten Leuten / von welchen Paulus sonderlich althier redet/  
ehe sie noch in das Gericht der gänzlichen Verstockung gefallen/  
durch seine Güte zur Busse leiten und sie gern bekehren. Allein  
dasse das Licht der Natur boshaftig ersticken / Rom. I. 18. seqq.  
wurden sie von Gott in verkehrten Sinn dahin gegeben v. 28.

Dahero ihnen hernachmahl's die Gedult und Langmuth Gottes/ da er sie als Höllen-Brände noch auf der Welt duldet/ aus gerechtem Gericht zur Straße dienen musste/ der gestalt/ daß ie länger sie lebten/ iemehr sie sich Zorn und Ungnade auf ihren Hals häufeten. Und dieses zeiget der Apostel gar deutlich an/ wenn er durch die particulam adversativam dē zwischen dem 4. und 5. verſ eine Opposition macht/ und dem 4ten/ welcher von der Güte Gottes/ dem 5. verſ/ als welcher vom Zorn Gottes handelt/ entgegen setzt/ wie darvon schon oben gesaget worden. Ist Hr. M. Grapius hiermit noch nicht zufrieden/ so repetire er hier/ was vom doppelten Endzweck der Gedult und Langmuth Gottes aus Lysero und Varenio bey der Antwort auf das erste argument bereits angeführt worden. Er sieht aber schon/ daß sein Vorsatz so schlecht hin samt der Probation nicht bestehen kan/ wenn er subsumiren will von gänglich Verstockten/ versteht er aber vielleicht in demselben durch die Gedult und Langmuth Gottes die Bekehrungs-Gnade/ da Gott seine Gnaden-Mittel denen Menschen anbietet/ und durch selbe an ihrer Bekehrung arbeitet/ welche aber nicht aus dem Text kan erwiesen werden: So müsse er nun Minorem beweisen/ daß nemlich ein jedweder verstockter Sünder solche Gnade Gottes bis an sein Ende genieße/ oder (deutlicher zu sagen)/ daß Gott bey allen verstockten Sündern (und zwar in sensu composito talibus) von welchen er gewiß weiß/ daß sie causis conversionis omnibus in actu positis/ sich nimmermehr bekehren werden/ gleichwohl ohne Unterlaß mit seiner gratia conversiva und assistente bleibe und an ihrer Bekehrung immerzu bis an den letzten Atem ihres Lebens arbeite. Kan er dieses nicht (wie ers denn nimmermehr weder hier noch anderswoher erweisen wird/ so hat er auch mit diesem argument und mit seiner ganzen Predigt/ so lang sie auch ist/ nichts bewiesen. Zwar rühmet er/ daß er es schon aus dem Text dargehan. Alleine so fleißig als ich mich darnach umgesehen/ habe ich doch nichts finden können. Willers vielleicht mit diesen Worten bewiesen haben/ daß Gott den Zorn hier auf der Welt nicht gänzlich ausgieße/ welche Worte er hev dem ersten

ersten argument angeführt; so ist ihm auch auff diese bey dem ersten argument gnugsam geantwortet worden / dahin ich ihn hiermit will verwiesen haben. Es kan ja mit einem Sünder / der entweder die eumahlerkante Warheit mutwillig und boshaftig wiederum verleugnet / oder auch durch ein ruchloses Leben aus dem Stande der Wiedergeburt gefallen / von welchen sonderlich alshier die Frage ist / dahin kommen / daß ihm Gott wegen seiner vorhergeschenken Halsstarrigkeit / das / was er hat / wieder hinweg nimmt / Matth. XIII. 12. Nimmt aber Gott einem verstockten Sünder / von welchem an diesen Orte die Rede ist / v. 13. 14. 15. aus gerechtem Gericht diejenige Gnade und Gnaden-Gaben hinweg / die er ihm vorhin verlichen / so wird er ihm sonder Zweifel auch die gratiam assitentem oder die bestehende und wirkende Gnade mit hinweg nehmen. conf. die dritte Beylage Hr. D. R. p. 28. seqq. Und es kan auch nicht anders seyn / Denn wenn der Sünder alle Vermahnungen / Warnungen und Züchtigungen / damit ihn Gott heimsucht / lange gnug in den Wind geschlagen und keine Hoffnung zu seiner Befahrung mehr übrig / so verläßt ihn endlich Gott / ziehet seine Gnade von ihm abe / und übergebt ihm dem Teufel / welcher ihn nach seinem Gefallen führet wohin er will. Psal. LXXXI. 12. 13. 1. Sam. XVI. 14. 2. Tim. II. 26. Was ist aber solche desertion andere als eine Cessatio Dei ab operando? Oder da Gott guffhoret an dem Menschen zu arbeiten / ihn nicht mehr väterlich straffet / und von den Sünden zurück hält. Gen. VI. 3. (non amplius discepbit Spiritus meus &c.) sondern sie völlig dahin giebt in ihrer Herzen Gelüste / Rom. I. 24. Dahero D. Johann Schmid / welchen Hr. M. Grapius wohl nicht für einen neuen Theologum halten wird / in seinem Comment. in Hos. cap. IV. v. 14. p. 192. da er zuvor diese Worte kürzlich paraphrasiret: Non visitabo super filias vestras; gar deutlich von dieser Materia schreibt: Est autem poena & supplicium longe gravissimum, non castigare, non coercere peccantem: Est documentum Dei vehementissime irascentis. Tunc enim derelictus judicatur homo à Deo, sicut ager à medico, quando de illius salute desperatur.

in

in eo statu fuerit ægrotus, ut neque illi medicus potionem porrigit amaram, aut à ferro atque cauterio abstineat, & quidvis illi pro arbitratu suo sumere permittat: Sic quando Deus suæ aliquem voluntati permittit, magnum irati ejus & offensi argumentum est. Der Hr. M. Grapius lese/was auff diese Worte folgt/ und erwege fein wöhl/ wie er das Dictum Jerem. VI. 8. Erudire Jerusalem, ne forte recedat anima mea à te, erklähret/ so wird er sehen/ was es sey von Gott verlassen seyn/ und ob da die gratia assistens oder die bestehende Gnade noch Platz findet. Conf. disput. de statu indurat. §. XXI. seqq.

§. 12. Weil ich nunmehr dem Hrn. M. Gratio auff seine Argumenta, so er aus dem Text nehmen wollen/gnugsam geantwortet/ so muß ihm auch eins aus eben demselben hieher segen/ welches denen Worten Pauli am gemässtesten ist. Ich schliesse also:

Welcher Sünder durch Verachtung Götlicher Güte und Langmuth/ welche ihn sollte zur Busse leiten/ ein solches verstocktes und unbüßfertiges Herz bekommen/ daß er sich den Zorn Gottes häuffet auff den Tag des Zorns und der Offenbarung des gerechten Gerichts: Der ist ein gänzlich Verstockter/ und kan ihm die Gnaden-Zür nicht bis an den letzten Atem seines Lebens offen stehen.

Nun aber giebt es Sünder/ die durch Verachtung Götlicher Güte und Langmuth/ die sie sollte zur Busse leiten/ ein solch verstocktes und unbüßfertiges Herz bekommen/ daß sie sich den Zorn Gottes häuffen auff den Tag des Zorns und der Offenbarung des gerechten Gerichts. Ergo.

Die Minorem Propositionem kan Hr. M. Grapius nicht leugnen/ denn sie steht ausdrücklich im Text. Was die Majorem betrifft/ so giebt er zwar zu/ daß es allhier in der Welt gänzlich Verstockte giebt: Wie sonderlich aus dem andern Theil seiner Predigt p. 15. 16. zu sehen. Doch will er nicht gestehen/ daß solchen noch vor ihrem Ende die Gnaden-Zür zugeschlossen/ p. 18. 19. seqq. Allein gestehet er das erste/ so muß er auch das andere zugeben. Denn ich argumentire weiter:

Welcher